

Reglement über die Schulzahnpflege

Fassung gem. Beschluss der Schulpflege Lindau vom 21. Juni 2021
in Kraft per 01. August 2021

Inhalt

1	Pflicht der Gemeinde Lindau	3
1.1	Gesetzliche Grundlagen.....	3
2	Unterstellung unter die Schulzahnpflege	3
2.1	Grundsätzliches	3
2.2	Ausdehnung.....	3
2.3	Einschränkung	3
2.4	Lindauer Schüler in anderen Gemeinden und auswärtige Volksschüler in Lindau...3	
3	Ordentliche Leistungen der Schulzahnpflege	3
3.1	Umfang der ordentlichen Leistungen.....	3
3.2	Grundsatz der freien Zahnarztwahl	4
3.3	Aufforderung	4
4	Durchführung der jährlichen Kontrolle	4
4.1	Anmeldung.....	4
4.2	Kostenpflicht	4
4.3	Beitrag der Schulgemeinde	4
5	Kariesprophylaxe	4
6	Ausserordentliche Leistungen der Schule	5
6.1	Kosten für Behandlung sowie Zahn- und Kieferkorrekturen.....	5
6.2	Behandlungsbeiträge bei Beitragsberechtigten an Krankenkassenprämien (KVG) 5	
6.3	Höhe der Beiträge	5
6.4	Einspruchsrecht	5
7	Schlussbestimmungen	5
7.1	Genehmigung durch die Schulpflege.....	5
7.2	Inkraftsetzung	5

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

1 Pflicht der Gemeinde Lindau

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ) 818.22 vom 15. November 1965, Fassung gem. RRB vom 3. April 1996, in Kraft seit 01. Januar 1996

Die Schulgemeinde Lindau organisiert die Schulzahnpflege. Diese umfasst:

- Organisation der Schulzahnpflege für das Volksschulalter (§§ 1, 2)
- vorbeugende Massnahmen und Prophylaxe (§ 5)
- regelmässige Aufklärung für Eltern und Schüler über Ernährung und Mundpflege (§ 6)
- jährliche kostenlose zahnärztliche Untersuchung (§§ 7, 9), fallweise Röntgenbilder
- Kontrollwesen (§§ 1, 2)
- Behandlungsbeiträge bei Beitragsberechtigten an Krankenkassenprämien
- (KVG) (§ 9)

2 Unterstellung unter die Schulzahnpflege

2.1 Grundsätzliches

Der Schulzahnpflege sind alle Kinder mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Lindau vom Besuch des Kindergartens bis zur Entlassung aus der Volksschulpflicht unterstellt.

2.2 Ausdehnung

Schüler, die über die Schulpflicht hinaus für den vollständigen Besuch der Oberstufe weitere Schuljahre an der Volksschule absolvieren, bleiben der Schulzahnpflege unterstellt.

2.3 Einschränkung

Schüler von Privat- und Mittelschulen sind längstens bis zum Alter, in dem normalerweise die Schulpflicht erfüllt ist, der Schulzahnpflege unterstellt.

2.4 Lindauer Schüler in anderen Gemeinden und auswärtige Volksschüler in Lindau

Schüler, die auswärts die Volksschule besuchen oder auswärtige Schüler in Lindau, sind am Schulort schulzahnpflichtig. Die Kosten werden der Wohngemeinde verrechnet. Ausgenommen von dieser Regelung sind die «Ausserordentlichen Leistungen der Schulgemeinde» (Punkt 6).

3 Ordentliche Leistungen der Schulzahnpflege

3.1 Umfang der ordentlichen Leistungen

Die ordentlichen Leistungen der Schulzahnpflege umfassen die jährliche Zahnkontrolle durch Fachleute und die Zahngesundheitspflege, d.h. die Kariesprophylaxe in der Schule.

3.2 Grundsatz der freien Zahnarztwahl

Die jährliche Zahnkontrolle ist Zahnärzten oder nach freier Wahl der Eltern übertragen. Die Eltern sind selber dafür verantwortlich, dass ihre schulpflichtigen Kinder den jährlichen Zahnuntersuch absolvieren. Kontrollen bei der Dentalhygiene sind ebenfalls möglich und werden gleichbehandelt wie Kontrollen bei einem Zahnarzt.

3.3 Aufforderung

Zum Schuljahresbeginn erhalten alle Eltern eine schriftliche Aufforderung zur obligatorischen Zahnkontrolle jedes Schulkindes.

4 Durchführung der jährlichen Kontrolle

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung für die jährliche Kontrolle ist Sache der Eltern.

4.2 Kostenpflicht

Die Eltern sind für die Kontrolle und die Behandlung gegenüber der Zahnarzt- oder Dentalhygienepaxis kostenpflichtig.

4.3 Beitrag der Schulgemeinde

Grundlage der Vergütung bildet der Leistungskatalog Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft, Tarifnummer 222, Version V1.04 vom 01. Juni 2021.

Den Eltern wird nach Einreichen der Belege für den jährlichen Zahnarztuntersuch pro Kind ein Betrag von zurzeit max. Fr. 56.10 (Tarifposition 4.0090 Befundaufnahme beim Schüler) während der gesamten Schullaufbahn (Kindergarten bis Sekundarstufe) vergütet.

Zusätzlich werden pro Kind während seiner gesamten Schullaufbahn (Kindergarten bis Sekundarstufe) zwei Bitewing-Röntgenbilder gegen Beleg vergütet. Aktuell max. Fr. 22.10 (Tarifposition 4.0500 Itraorales Röntgenbild).

Zukünftige Anpassungen des Ansatzes richten sich nach den Empfehlungen des Kantons, d.h. der Ansatz wird bei Bedarf auf den Schuljahresbeginn hin automatisch angepasst.

Die Auszahlung erfolgt aufgrund der eingereichten Rechnungskopie, Name der Bank, Kontoinhaber und IBAN-Nummer. Der Bereich Bildung erstellt die Auszahlungsbelege nach Erhalt der vollständigen Unterlagen und führt eine Kontrollliste.

5 Kariesprophylaxe

Die Lehrkräfte aller Schulstufen sind gehalten, den Schülerinnen und Schülern die Grundsätze über die Gesundheitshaltung der Zähne zu vermitteln. Sie werden dabei von den durch die Schule angestellten Schulzahnpflegeinstruktorinnen unterstützt.

Im Kindergarten und in der Primarschule soll 4 Mal jährlich à 45 Minuten Gesundheitsunterricht (Anatomie, Ernährung, Mundhygiene,) mit Zahnputzübungen und freiwilliger Fluoridanwendung stattfinden.

6 Ausserordentliche Leistungen der Schule

6.1 Kosten für Behandlung sowie Zahn- und Kieferkorrekturen

An Behandlungskosten wird kein separater Beitrag ausgerichtet. Von dieser Regelung ausgenommen sind Leistungen gemäss Punkt 6.2 dieses Reglements.

6.2 Behandlungsbeiträge bei Beitragsberechtigten an Krankenkassenprämien (KVG)

Bei Schülerinnen und Schülern, welche im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien (KVG) erhalten, leistet die Schulpflege gemäss § 9 der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege auf entsprechendes Gesuch der Eltern hin einen Beitrag an die Kosten der Behandlung.

6.3 Höhe der Beiträge

Diese Beiträge betragen höchstens 33 1/3% der ausgewiesenen Gesamtkosten (subsidiär zur Kostenübernahme durch allfällige Versicherungen) und sind auf Fr. 300.00 pro Schuljahr beschränkt.

6.4 Einspruchsrecht

Sollte der Bereich Bildung der Gemeinde Lindau aus stichhaltigen Gründen keinen ausserordentlichen Beitrag gewähren, können die Eltern ein Wiedererwägungsgesuch innert 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses an die Schulpflege Lindau stellen. Bei einer weiteren Ablehnung ist die nächste Rekursinstanz der Bezirksrat Pfäffikon.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Genehmigung durch die Schulpflege

Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 21. Juni 2021 genehmigt. Es ersetzt dasjenige vom 6. Juli 2015.

7.2 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 01. August 2021 (Schuljahr 2021/22) in Kraft.

SCHULPFLEGE LINDAU

Der Präsident:

Leiterin Bildung:

Kurt Portmann

Claudia Avino